Hochschule Merseburg
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen
Nr. 27/2017

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische Angelegenheiten

Merseburg,
12. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

Weiterbildungsordnung
der Hochschule Merseburg
vom 20. Juni 2013 in der Fassung
vom 28. September 2017

- 2. Ordnung zur Änderung
  der Weiterbildungsordnung der
  Hochschule Merseburg vom 28.09.2017

Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Rektor

Weiterbildungsordnung der Hochschule Merseburg vom 20. Juni 2013 in der Fassung vom 28. September 2017

Auf der Grundlage der §§ 54 Satz 2, 16 sowie 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Hochschule Merseburg folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Gleichstellung
§ 3 Wissenschaftliche Weiterbildung
§ 4 Ziele und Aufgaben
§ 5 Durchführung der Weiterbildung
§ 6 Struktureinheiten der Weiterbildung
§ 7 Inkrafttreten

Präambel

Die Weiterbildung bildet entsprechend dem Hochschulentwicklungsplan und der Zielvereinbarung mit dem zuständigen Ministerium neben Studium und Lehre sowie Forschung und Technologietransfer die dritte Säule des Wissenstransfers der Hochschule.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Weiterbildungsordnung regelt die Ziele, die Aufgaben, die Durchführung der Weiterbildungsangebote der Hochschule.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 3 Wissenschaftliche Weiterbildung

(1) In der Weiterbildung werden vorangegangene Qualifikationen auf den neuesten Stand gebracht, interdisziplinär ausgebaut und um neue Kompetenzen ergänzt. Weiterbildung ist in den Prozess des lebenslangen Lernens eingebunden und erwächst aus wissenschaftlichen und technologischen Fortschritten sowie Veränderungen in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft.

(2) Die Weiterbildung konzentriert sich primär auf die wissenschaftliche Weiterbildung, die in der Regel
- einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder äquivalente Kompetenzen voraussetzt,
- nach bzw. in einer Phase beruflicher Tätigkeit durchgeführt wird und daher das spezifische Zeitbudget Berufstätiger zu berücksichtigen hat sowie
- sowohl inhaltlich als auch didaktisch-methodisch auf Hochschulniveau aufbereitet ist.

(3) Weiterbildung kann in eigenen Studiengängen oder einzelnen Studieneinheiten, Seminaren, Vorlesungsreihen u.ä. angeboten werden. Weiterbildende Studiengänge können mit einem Hochschulgrad oder einem Zertifikat abgeschlossen werden.

(4) Die Weiterbildung knüpft gewöhnlich an berufliche Erfahrungen an und dient einem berufsbezogenen oder allgemeinen Erkenntnisgewinn.

§ 4 Ziele und Aufgaben

(1) Die Hochschule versteht sich als Zentrum lebenslangen Lernens in der Region; die wissenschaftliche Weiterbildung bildet neben der Lehre und der Forschung eine wichtige Säule. Ihr Ziel ist es, den hochschulbezogenen Wissenstransfer nachfrage- und zielgruppenorientiert zu gestalten.

(2) Die Hochschule entwickelt und bietet auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung, der Zielvereinbarung mit dem zuständigen Ministerium und entsprechend ihres Profils ein hochwertiges Weiterbildungsangebot an, das komplementär zum wissenschaftlichen Ausbildungsangebot steht. Die Veranstaltungen sind mit dem übrigen Lehrangebot abzustimmen.

§ 5 Durchführung der Weiterbildung

(1) Das Weiterbildungsangebot der Hochschule umfasst alle Formen der Weiterbildung, insbesondere berufs- und/oder ausbildungsbegleitende Studiengänge. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot wird durch ein Zertifikat oder eine Teilnahmebescheinigung bestätigt, bei Studiengängen durch die Verleihung eines akademischen Grades.

(2) Träger von Weiterbildungsangeboten können die Fachbereiche und/oder die HoMe-Akademie sein. Ggf. können die Weiterbildungsangebote auch in Kooperation mit externen Partnern auf der Grundlage von vertraglichen Regelungen durchgeführt werden.

(3) Die Einrichtung von Weiterbildungsstudiengängen, die zu einem akademischen Grad führen, erfordern die Beschlüsse des zuständigen Fachbereiches, des Senates und der Genehmigung des Rektors. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 HSG LSA sind zu beachten.
Für Weiterbildungsangebote, die mit einem Leistungsnachweis verbunden sind und zu einem Zertifikat führen, ist ein Beschluss des Rektorates erforderlich. Weiterbildungsangebote, die mit einer Teilnahmebescheinigung bestätigt werden, liegen in der Verantwortung der HoMe-Akademie.

(4) Die akademische Verwaltung von Weiterbildungsstudiengängen/berufsbegleitenden Studiengängen obliegt dem Dezernat Akademische Angelegenheiten.

(5) Die zentrale Durchführungsorganisation, etwa das Marketing, das Vertragsmanagement, die Kalkulation und die Studierendenbetreuung, liegt bei der HoMe-Akademie. Bei Weiterbildungsstudiengängen/berufsbegleitenden Studiengängen erfolgt die Durchführungsorganisation in enger Abstimmung mit der Studiengangsleitung.

(6) Alle Weiterbildungsangebote sind auf Basis der Vollkostenrechnung zu kalkulieren und über Entgelte zu finanzieren. Für anfallende Gebühren gilt die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Gemäß den Bestimmungen der Ordnungen, die die Vergütung respektive die Anrechnung von Lehrdeputat regeln, werden die im Rahmen der Weiterbildung erbrachten Lehrleistungen abgerechnet bzw. anerkannt.

(8) Die Weiterbildung ist in das integrative Qualitätsmanagement der Hochschule eingebunden. Dies gilt insbesondere für das Prozessmanagement nach ISO 9000 ff., die Akkreditierung von Studiengängen, die Weiterbildungsevaluation, das Controlling und das Berichtswesen.
Jeder Studiengang, der zu einem akademischen Grad führt, oder seine wesentliche Änderung, ist durch eine unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtung in qualitativer Hinsicht zu bewerten (Akkreditierung).

(9) Das Controlling erfolgt durch die Stabsstelle Controlling des Rektorates im Auftrag der Hochschulleitung, insbesondere die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Weiterbildungsangeboten, Beratung beim Einsatz und Entwicklung von Controlling-Instrumenten und bei der Erstellung von Berichten.
Die Fachbereiche, An-Institute und der Bereich Weiterbildung/HoMe-Akademie berichten dem Rektorat jährlich über ihre Weiterbildungsaktivitäten entsprechend der Berichtspflicht gegenüber dem zuständigen Ministerium.

§ 6 Struktureinheiten der Weiterbildung

(1) Die Kommission für Studium, Lehre und Weiterbildung (im Folgenden KSLW) ist für alle Fragen der Weiterbildung sowie der Einhaltung der Weiterbildungsordnung zuständig.

(2) Der Bereich Weiterbildung/HoMe-Akademie ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule. Der Bereich Weiterbildung/HoMe-Akademie unterstützt die Fachbereiche bei dem Management der wissenschaftlichen Weiterbildung (Planung, Organisation, Durchführung und Controlling) und vernetzt sie mit seinen anderen Tätigkeiten (etwa mit dem Karriere-Service). Das Management umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Entwicklung von Weiterbildungsangeboten exkl. Studiengängen
- Beratung der Fachbereiche zu Weiterbildungskooperationen mit externen Partnern
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit für Weiterbildungsangebote
- Kalkulation und Festlegung der Entgelte von Weiterbildungsangeboten in Abstimmung mit der Stabsstelle Controlling des Rektorates
- Vertragsmanagement für Weiterbildungsangebote
- Teilnehmer- und Dozentenakquise und -betreuung
- Didaktische Beratung von Weiterbildungs-Dozenten
- Unterstützung der Fachbereiche bei der Studiengangsablaufplanung
- Unterstützung der Fachbereiche bei der Akkreditierung von weiterbildenden Studiengängen
- Unterstützung der Fachbereiche bei der Erstellung von Zertifikaten und Teilnahmebescheinigungen
  Für die Ausfertigung und Verleihung von Weiterbildungszertifikaten und der Teilnahmebescheinigungen für Weiterbildungsangebote, die in der Trägerschaft der HoMe-Akademie liegen, zeichnet sich der Bereich Weiterbildung/HoMe-Akademie verantwortlich.
- Vermittlung von AbsolventInnen in Arbeit und Praktika
- Betreuung von Studierenden im Bewerbungsprozess
- Akquisition von Unternehmen für Praktika, Abschlussarbeiten und Stellen
- Unternehmensbegleitung zu Fragen des Wissenstransfers

§ 7 Inkrafttreten

Die Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 20. Juni 2013 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 23. September 2013.

Merseburg, den 24. September 2013

Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor

2. Ordnung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Hochschule Merseburg vom 28. September 2017

Auf Grundlage der §§ 54 Satz 2, 16 sowie 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) hat die Hochschule Merseburg folgende Ordnung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Hochschule Merseburg beschlossen:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Hochschule Merseburg vom 20. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nr. 11/2013), zuletzt geändert durch die 1. Ordnung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Hochschule Merseburg vom 23. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg Nr. 05/2017), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „vom SCL“ durch die Worte „der HoMe-Akademie“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
   „Die akademische Verwaltung von Weiterbildungsstudiengängen/berufsbegleitenden Studiengängen obliegt dem Dezernat für Akademische Angelegenheiten.“

3. In § 5 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „beim SCL“ durch die Worte „bei der HoMe-Akademie“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
   „Bei Weiterbildungsstudiengängen/berufsbegleitenden Studiengängen erfolgt die Durchführungsorganisation in enger Abstimmung mit der Studiengangsleitung.“

5. In § 5 Abs. 9 Satz 2 werden die Worte „das SCL“ durch die Worte „der Bereich Weiterbildung/HoMe-Akademie“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „das SCL“ durch die Worte „der Bereich Weiterbildung/HoMe-Akademie“ ersetzt.

7. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „das SCL“ durch die Worte „der Bereich Weiterbildung/HoMe-Akademie“ ersetzt.

8. § 6 Abs. 2 Anstrich 10 wird wie folgt neu gefasst:
   „• Unterstützung der Fachbereiche bei der Erstellung von Zertifikaten und Teilnahmebescheinigungen
   Für die Ausfertigung und Verleihung von Weiterbildungszertifikaten und der Teilnahmebescheinigungen für Weiterbildungsangebote, die in der Trägerschaft der HoMe-Akademie liegen, zeichnet sich der Bereich Weiterbildung/HoMe-Akademie verantwortlich.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Merseburg vom 28. September 2017 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 12. Oktober 2017.

Merseburg, den 12. Oktober 2017

Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor